

## **SYNOPSIS**

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens  
betreffend die Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes (NÖ KJHG)

### **I. Inhalt der beabsichtigten Änderung (in Begutachtung versendeter Entwurf):**

„Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

#### **Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes (NÖ KJHG)**

Das NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl. 9270-0, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge „§ 29 Heranziehung“ folgende Wortfolge eingefügt: „§ 29a Verordnungsermächtigung“
2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge „§ 48 Heranziehung“ folgende Wortfolge eingefügt: „§ 48a Verordnungsermächtigung“
3. § 4 Z 4 lautet:  
„4. Rechtliche Vertretung minderjähriger Personen, die sich aus Bürgerlichem Recht oder anderen bundesgesetzlichen Bestimmungen ergibt;“
4. § 7 Abs. 2 Z 11 lautet:  
„11. Rechtliche Vertretung minderjähriger Personen, die sich aus Bürgerlichem Recht oder anderen bundesgesetzlichen Bestimmungen ergibt;“
5. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

#### **„§ 29a**

#### **Verordnungsermächtigung**

Die Landesregierung kann durch Verordnung Richtlinien über den Betrieb und die Heranziehung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zur Durchführung der Sozialen Dienste erlassen. Diese Richtlinien können insbesondere Leistungsbeschreibungen und Leistungsentgelte für vom NÖ

Kinder- und Jugendhilfeträger herangezogene private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen beinhalten.“

6. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

**„48a**

### **Verordnungsermächtigung**

Die Landesregierung kann durch Verordnung Richtlinien über den Betrieb und die Heranziehung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zur Durchführung der Unterstützung der Erziehung erlassen. Diese Richtlinien können insbesondere Leistungsbeschreibungen und Leistungsentgelte für vom NÖ Kinder- und Jugendhilfeträger herangezogene private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen beinhalten.““

## **II. Allgemeiner Teil:**

Der Entwurf einer Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. NÖ Gemeindebund, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Europaplatz 5, 3100 St. Pölten
4. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs, Purkersdorfer Straße 38, 3100 St. Pölten
5. Österreichischer Städtebund, Rathaus, 3100 St. Pölten
6. Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1015 Wien
7. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
8. Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
9. Kammer für Arbeiter und Angestellte NÖ, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
10. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer Straße 6, 3100 St. Pölten
11. NÖ Berufsverband der DiplomsozialarbeiterInnen, Postfach 217, 3100 St. Pölten
12. Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt, Kernstockgasse 2, 2700 Wiener Neustadt
13. Österreichisches Hebammengremium
14. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
15. Abteilung Personalangelegenheiten

16. Abteilung Gemeinden
17. Abteilung Soziales und Generationenförderung
18. Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungscentren
19. Abteilung Finanzen
20. Abteilung Familie und Generationen
21. Landespersonalvertretung
22. NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft
23. Bildungsdirektion Niederösterreich
24. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
25. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
26. Datenschutzrat, Museumstraße 7, 1070 Wien
27. NÖ Jugendrat, -kommission und –forum
28. NÖ Monitoringausschuss

Vom NÖ Gemeindebund wurde mitgeteilt, dass gegen die beabsichtigten Änderungen keine Einwände bestehen.

Vom Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter wurde mitgeteilt, dass zum Begutachtungsentwurf keine Stellungnahme abgegeben wird.

Vom Österreichischen Hebammengremium – Landesgeschäftsstelle Niederösterreich wurde zur Novelle folgende Stellungnahme abgegeben:

„Das Österreichische Hebammengremium – Landesgeschäftsstelle Niederösterreich als gesetzlich eingerichtete öffentlich rechtliche Körperschaft zur Vertretung der beruflichen Interessen der Hebammen in Niederösterreich bedankt sich für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme und unterstützt vollinhaltlich die Idee der im Rahmen dieser Novelle beabsichtigten Änderungen. Meine Mandantschaft begrüßt die durch die vorliegende Novelle beabsichtigte Klarstellung einer Bündelung aller Zuständigkeiten bei den Bezirksverwaltungsbehörden betreffend die rechtliche Vertretung minderjähriger Personen. Darüber hinaus unterstützt meine Mandantschaft die ebenfalls vorgesehene Regelung, im Rahmen einer gesetzlichen Verordnungsermächtigung die Möglichkeit für die Umsetzung einheitlicher Qualitätsstandards im Bereich der Sozialen Dienste sowie der Unterstützung der Erziehung zu schaffen.“

Von der Wirtschaftskammer NÖ wurde eine „Leermeldung“ abgegeben.

Vom Österreichischen Berufsverband der Sozialen Arbeit | Fachgruppe Kinder- und Jugendhilfe wurde zur Novelle folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die geplante Änderung des niederösterreichischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes verweist in den angeführten Bereichen auf die Intention nach Vereinheitlichung von fachlichen Standards der Kinder- und Jugendhilfe in Niederösterreich. Es stellt sich daher die Frage, in welchem Ausmaß diese im Wege von Verordnungen geplanten Vereinheitlichungen, doch gesetzliche und fachliche Neuerungen beinhalten, welchen einen bundesweiten Konsultationsmechanismus auslösen müssten, um (neue) Grundstandards bundesweit zu sichern.

Es wurde mit der Bundesverfassungsgesetznovelle BGBl. I Nr. 14/2019 die Kinder- und Jugendhilfe („Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge“) ab 01.01.2020 in die Kompetenz der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG übertragen. Es wurde - entgegen der Expertise wesentlicher Expert\*innen und Praktiker\*innen - die „Verlängerung der Kinder- und Jugendhilfe“ politisch durchgesetzt. Gesetzgebung und Vollziehung der Kinder- und Jugendhilfe in Österreich sind nunmehr Landeskompetenz. Die völlig vor den Kopf gestoßene Fachwelt - das ist jedenfalls die Einschätzung des OBDS - wurde insofern beruhigt, indem das in mühevoller und langjähriger Expert\*innenarbeit erreichte (und außer Kraft gesetzte) B-KJHG (2013) dann als Bezugstext in der oben angeführten Bund-Länder-Vereinbarung Aufnahme fand.

Unter Verweis auf die Art. 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe - Artikel 4 / Weiterentwicklung der Standards in der Kinder- und Jugendhilfe: „Die Länder verpflichten sich, bei Änderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Umstände, insbesondere bei Vorliegen von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Expertisen aus Fachkreisen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung aufzunehmen mit dem Ziel, eine geänderte Vereinbarung rechtzeitig in Kraft zu setzen und allenfalls notwendige Änderungen der betreffenden Vorschriften rechtzeitig vorzunehmen. Jedes Land kann die Aufnahme solcher Verhandlungen verlangen. Eine Änderung dieser Vereinbarung ist nur im Einvernehmen aller Vertragsparteien zulässig.“

Der Österreichische Berufsverband der Sozialen Arbeit spricht sich gegen die geplante Gesetzesänderung der niederösterreichischen Landesregierung im

geplanten Verordnungsweg und ohne Inanspruchnahme eines bundesweiten Konsultationsmechanismus im Kinderbetreuungs- und Unterbringungsbereich aus. Die aktuell geplanten Verordnungen der niederösterreichischen Landesregierung beinhalten jedenfalls auch den Wunsch nach Vereinheitlichung von neuen, wichtigen Standards im Betreuungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe, welche insbesondere in der Covid-19-Pandemie-Phase zusätzliche, entscheidende Bedeutung haben. Die sehr große Verunsicherung im Bereich des Umgangs von Besuchskontakten von Trägerorganisationen beziehungsweise von im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe untergebrachten Kindern und deren Herkunftsfamilien, wird hoffentlich auch den Bund und andere Länder als Vertragspartner der Art. 15a-BVG-Vereinbarung veranlassen, Studien zum Thema "Kinder- und Jugendhilfe in Pandemiezeiten" anzustoßen; dies um in Zukunft besser für Epi- und Pandemie-Phasen in der Kinder- und Jugendhilfe in Österreich gerüstet zu sein und um Rechtsgleichheit für Kinder und Jugendliche umfassend zu gewährleisten.

*Anmerkung: Der Anregung des Österreichischen Berufsverbandes der Sozialen Arbeit, Fachgruppe Kinder- und Jugendhilfe, wurde nicht nachgekommen. Die Genese der Bundesverfassungsgesetznovelle BGBl. I Nr. 14/2019 ist nicht Gegenstand dieses Begutachtungsverfahrens. Die gegenständliche Novelle lässt Art. 4 der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe unberührt, da mit der Novelle lediglich eine Verordnungsermächtigung geschaffen wird.*

Vom NÖ Monitoringausschuss wurde zur Novelle folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Entwurf hat das Ziel, die Vertretung minderjähriger Personen, welche sich sowohl aus dem Bürgerlichen Recht als auch aus anderen bundesgesetzlichen Bestimmungen ergeben kann, bei den Bezirksverwaltungsbehörden zu bündeln. Außerdem soll mit der Novelle die gesetzliche Grundlage für die Einführung von einheitlichen Qualitätsstandards (als Verordnungen) im Bereich der Sozialen Dienste und der Unterstützung der Erziehung geschaffen werden.

Diese Änderungen werden vom NÖ Monitoringausschuss ausdrücklich begrüßt. Der NÖ Monitoringausschuss macht bereits im Vorfeld der künftigen Verordnungen darauf aufmerksam, dass die Prinzipien der UN-BRK bei der Erlassung dieser

Verordnungen zu berücksichtigen sind. Beispielsweise sollen Vorgaben zur inklusiven Gestaltung enthalten sein und so die Interessen und Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen berücksichtigt werden.“

Von der Bildungsdirektion Niederösterreich wurde mitgeteilt, dass keine inhaltlichen Bedenken zur Novelle bestehen.

Vom Bereichssprecher für Kinder- und Jugendhilfe der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute wurde mitgeteilt, dass die geplante Gesetzesnovelle vollinhaltlich befürwortet wird.

Im Zuge der Bürgerbegutachtung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

### **III. Besonderer Teil:**

#### **Zu § 29a**

Von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Zur Konkretisierung und Abgrenzung der Verordnungsermächtigungen im NÖ KJHG wird angeregt, nach der Wortfolge „Sozialen Dienste“ das Zitat „gemäß § 26“ einzufügen.“

*Anmerkung: Der Anregung wurde nachgekommen.*

#### **Zu § 48a:**

Von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Es wird angeregt, nach der Wortfolge „Unterstützung der Erziehung“ das Zitat „gemäß § 45“ einzufügen.“

*Anmerkung: Der Anregung wurde nachgekommen.*

#### **Zu den Erläuterungen:**

Von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

„Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen sollte angeführt werden, ob der vorliegende

Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt.

Zum Besonderen Teil: Im dritten Satz der Erläuterungen zu Z 3 und 4 (§§ 4 und 7) sollte es zur Beseitigung eines Redaktionsversehens heißen: „§ 7 Abs. 2 Z 11“.

*Anmerkung: Der Anregung wurde nachgekommen.*